# Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 236.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 28 Jan. 1801. Viertes Quartal. Den 8 Pluviose IX.

## Gesetzgebender Rath, 3. Jan.

(Fortsetzung.)

Die Criminalgesezgebungscommißion legt die neue Abfassung des Gesezvorschlags über Abänderung älterer Straffen gegen entwichene Verbrecher vor, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion erstattet einen Bericht, über die Angelegenheit des B. Morell von Warrang, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

---

Bay wird zum Präsident, Cartier und Lang zu Sekretärs, und Stockar zum Saalinspektor erwählt.

---

Am 4. Jan. war keine Sitzung.

---

## Gesetzgebender Rath, 5. Jan.

Präsident: Bay.

Die Commißion über das Reglement des Rathes erstattet Bericht über verschiedene ihr zugewiesene Gegenstände.

Auf ihren Antrag werden folgende Zusätze zum Reglement angenommen. (S. das Reglement selbst in St. 84 und 85.)

§. 30. a. Der Rath ertheilt ordentlicher Weise an nicht mehr als 8 seiner Mitglieder zugleich Urlaub. Es kann jedoch um ausserordentlicher und dringender Gründe willen, diese Zahl bis auf 12 vermehrt werden.

b. Der Rath ertheilt keinen Urlaub für länger als 4 Wochen; nach Verfluß dieser Zeit, mag iedoch in ausserordentlichen Fällen sich ein Mitglied um einen neuen Urlaub melden,

c. Für die vom Rath bewilligten einfachen Urlaube von 4 Wochen und weniger, wenn sie innert 6 Monaten nicht wiederholt werden, findet kein Gehaltsabzug statt.

d. Die Abwesenheiten der Mitglieder, die innert 6 Monaten 4 Wochen übersteigen, werden von ihrem Gehalte abgezogen: die Fälle von Krankheit ausgenommen.

e. Die Kanzley hält ein sorgfältiges Verzeichniß der ertheilten Urlaube; sie hat Acht auf die Abwesenheiten ohne Urlaub, und giebt dem Präsidenten davon Anzeige. Sie übergiebt den Saalinspektoren bey jeder Gehaltszahlung das Verzeichniß des statt findenden Abzugs.

§. 78. Der Rath kann ein Befinden der Vollziehung über einen Gesezvorschlag auch sogleich nach der ersten Verlesung, oder nach der zweyten, wenn eine solche nach 3 Tagen statt findet, einer Commißion überweisen.

Die Gutachten der Commißionen über ein Befinden der Vollziehung, werden mit Dringlichkeit und sogleich behandelt, wenn der Gesezvorschlag, den sie betreffen, das erstemal war mit Dringlichkeit behandelt worden: sie bleiben 3 Tage auf dem Canzleytisch liegen, wenn der Gesezvorschlag das erstemal ohne Dringlichkeit behandelt war.

Die Commißion schlug folgenden neuen Art. vor:

§. 55. a. Wird der verlangte Namensaufruf vom Rathe verworffen, so haben die Mitglieder die ihn verlangt haben, das Recht, ihr Nichtzustimmen zu dem Beschluß über den Gegenstand der in Berathung war, iedoch ohne Aufzählung von Gründen, ins Protokoll sogleich während der Sitzung einrüken zu lassen.

Der Rath verwirft diesen neuen Art., und ändert

dagegen den Art. 54. seines Reglements (S. S. 388.) dahin ab:

§. 54. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist jedes Mitglied gehalten, besonders seine Stimme zu eröffnen, und die Zahl der für und wider Stimmenden soll, jedoch ohne Verzeichniß ihres Namens, vom Oberschreiber zu Protokoll getragen werden.

Die gleiche Commißion erklärt, daß sie über das Reglement für die Saalinspektoren, dessen allfällige Revision ihr übertragen ward, nichts zu bemerken habe.

Die Berathung über den Loskauf der Bodenzinse wird fortgesezt.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, worinn das Maximum der Straffen bestimmt wird, welche auf die Widerhandlungen gegen das Auflagengesez vom 13. Christm. 1800 gesezt sind, nichts zu bemerken habe.

Der Gesezvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 971.)

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen, und an die Constitutionscommißion gewiesen.

B. Gesezgeber! Durch das Gesez vom 27. Dec. über die Entlassungen der Mitglieder der Cantonsbehörden, wurde jenes vom 12. May, und das vom 17. August 1798 zurückgenommen. Der Vollz. Rath sieht sich gegenwärtig im Fall, Sie B. G., um eine Erklärung über die Gesetze vom 2. Jenner und 21 Merz, anzusuchen, die durch das Gesez vom 17. Dec. nicht förmlich zurückgenommen sind, deren Zurücknahme aber in jener der Gesetze vom 12. May und 17. Aug. 98 begriffen, zu seyn scheint, indem sie sich auf diese beziehen.

Eine zweyte Frage dann entsteht über die Weise, wie die Mitglieder der Gerichte, welche wegen Verbrechen in ihren Verrichtungen suspendirt werden, bis zur endlichen Beurtheilung der gegen sie angehobenen Klage, einstweilen ersezt werden sollen? Der Vollz. Rath bemerkt in dem Inhalt dieser Gesetze, einen wesentlichen Unterschied. Jene vom 12. May und 17. Aug. 1798, gestatten den Gerichten die Befugniß, eine Ergänzung bis zu der nächsten Wahlversammlung vorzunehmen. Die Gesetze aber vom 2. Jenner und 21. Merz, beziehen sich nur auf einzelne Fälle, jene nemlich der Verwerffung, Abwesenheit, Krankheit u. s. w., wo der Ernamsre nur eine momentane Verrichtung übernimt.

Es kann Ihren Einsichten B. G. nicht entgehen, daß sehr viele Unbequemlichkeiten daraus entstehen würden, wenn die vollziehende Gewalt sich mit einzelnen Ergänzungen der Gerichtshöfe, die sich nur auf momentane Verrichtungen beziehen, beschäftigen müßte. Der Vollz. Rath haltet mithin dafür, daß diese den betreffenden Gerichten überlassen werden sollten.

In Fällen aber, wo die Anstellung eines Suppleanten, sich nicht auf eine momentane Verrichtung beschränken würde, wie in jenen, wo ein Richter wegen Vergehen gerichtlich beklagt, und in seinen Verrichtungen bis zur endlichen Beurtheilung suspendirt wird, glaubt der Vollz. Rath, daß die daherige Ernamsung, nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dec. vor sich gehen sollte.

Er schlägt Ihnen B. G. vor, die Gesetze v. 2. Jen. und 21. Merz 99, und jenes vom 17. Dec. dahin zu erklären:

1. Daß die Bezirk- und Cantonsgerichte in Fällen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerffung, Abwesenheit und Krankheit, den Sitzungen nicht beywohnen können, befugt seyn sollen, Suppleanten zu ernamsen.

2. Die Cantonsgerichte ziehen zu diesem hin, die ihnen zugegebenen Suppleanten zu, aus welchen sie die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu seyn, ergänzen.

3. Die Ergänzung der wegen Vergehungen suspendirten Richter, geschieht nach Anweisung des Gesetzes vom 17. Dec. 1800, und der Suppleant bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird ausgesprochen seyn.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Dringlichkeit zu berathen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesetzg. Commißion gewiesen:

B. G.! Joseph Poißel aus Pignerolles war vom Distriktsgericht zu Freyburg wegen Beutelschneidereyen, zu 2jähriger Kettenstraffe verurtheilt worden.

Dieser Mensch haltet um Milderung seiner Straffe in eine Verbannung an; er schüzt seine schwächliche Gesundheit vor, welche ihm nicht gestattet, die Arbeiten des Schallenwerks zu verrichten, und daß er dadurch dem Staate zur Last falle; diese bewährte Einwendung ist ganz gewiß kein Grund, dem Poißel seine Bitte zu gewähren; allein die Erwägungen, daß derselbe unter dem Drucke eines willkürlichen Urtheilspruches liegt, kann die Milde zu seinen Gunsten anrathen. Das Distriktsgericht zu Freyburg hat mit Hintansetzung des Gesetzes, welches ihm zur Richtschnur dienen sollte, nach der Caroline geurtheilt, deren Gültigkeit in unseren

Republik durch den 209 §. des peinlichen Gesezbuches ist wiederuffen worden; selbst die Prozedur enthält verschiedene Widerrechtlichkeiten, welche die Gültigkeit der Beweise, und die Schwere des Verbrechens in Zweifel ziehen lassen.

Der Vollz. Rath hat geglaubt, dem Begehren des Voißel entsprechen zu müssen. Er schlägt Ihnen B. G. vor, dessen Straffe in eine Verbannung aus der helvetischen Republik abzuändern.

Ein Mitglied zeigt dem Rath eine im Zürcherschen Wochenblatt (v. 1. Januar) enthaltene Publikation des dortigen fränkischen Plazkommandanten Leborgne, (v. 8. Nivose) an, wodurch alle Buchdrucker dieser Stadt aufgefodert werden, keine Schrift, welchen Inhalts sie auch seyn möchte, und keinerley Bekanntmachung drucken zu lassen, ehe sie solche dem unterzeichneten Plazcommandanten zur Gutheißung werden vorgelegt haben. — Das Mitglied verlangt und erhält Verweisung dieser Anzeige an die Vollziehung, damit solchem Unfug ein Ende gemacht werde.

Bey dieser Gelegenheit wird die Polizeycommißion zu beförderlicher Erstattung ihres Berichtes über die Preßfreyheit aufgefodert.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindskammer von St. Legier im Leman stellt vor, daß ihre Gemeindsbürger die Theilung einiger Gemeindgüter dringenst bedürffen, und verlangen: da die Theilung auf den 10ten dieß festgesezt ist, so bitten sie, daß die Gutheissung ihres Theilungsentwurfs bis auf diesen Tag vor sich gehe, und ihnen zugesandt werde. — An die Finanzcommißion gewiesen.

2. Glashändler Fidely Thomma zu Wyl im Cant. Sentis, der seit 10 Jahren da wohnt, klagt unterm 15. Dec., daß ihm ein Niederlassungsschein verweigert werde. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Polizeycommißion erstattet einen Bericht über die Klage Handlungtreibender Bürger im Ct. Sentis, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. G. Ulrich Schütz von Sumiswald, ein junger Mensch von 20 Jahren, entwendete seinem Meister, Peter Schütz in der Lugenbachmatte, aus einem unverschlossenen Behältnisse 35 Schw. Franken. Gleich darauf gestand er noch vor der Gefangennehmung sein Vergehen, vergütete das Gestohlene und bat um Verzeihung. Der Diebstahl war begangen worden, um einige Schulden für Kleidungsstücke zu bezahlen; das Distriktsgericht Niederemmenthal verurtheilte ihn, unter dem 28. May vorigen Jahrs, in Milderung des §. 170 des peinlichen Gesetzbuchs, zu einer 2jährigen Kettenstraffe und zum Ersatz aller Prozeßkosten.

Gleich nach ergangenem Urtheil wendeten sich der Vater und Großvater des Schütz an den Vollz. Rath, um Nachlaß dieser Straffe für ihn auszuwirken und begleiteten ihre Bittschrift mit mehreren Zeugnissen für seine gute Aufführung bey seinen vorherigen Meistern. Die Regierung aber, geleitet von den Beweggründen, daß das Ansehen der Tribunalien durch Begnadigungsvorschläge unmittelbar nach ausgefällter Sentenz, benachtheiligt werden würde, daß vorzüglich auf Bestrafung der Hausdiebstähle geachtet werden müsse und die gesetzliche Straffe schon von dem Gerichte herabgesezt worden sey, glaubte dieses Begehren abweisen zu müssen, ließ aber zugleich mit Uebersendung des daherigen Beschlusses v. 20. Juni, den Bittstellern durch den Justizminister anzeigen, daß in Betrachtung der günstigen Zeugnisse, des Alters des Verurtheilten, und der Aufrichtigkeit seines Bekenntnisses, die Regierung nach Verfluß von 6 Monaten sein erneuertes Begehren näher würdigen dürfte, wenn er alsdann gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen und seine Straffe zur Besserung verwenden würde.

Nun wendet sich derselbe neuerdings an den Vollz. Rath, und ein, von dem Präsidenten der Bau- und Straßencommißion der bernerschen Verwaltungskammer, bekräftigtes Attestat des Zuchtmeisters, redet seiner guten Aufführung in dem Schellenwerk, wo er als Vertrauter ohne Aufsicht arbeiten durfte, auf das Beste das Wort; die Munizipalität von Sumiswald und verschiedene Bürger von daselbst, zeugen für seinen vorherigen untadelhaften Lebenswandel, und daß nur jugendlicher Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem peinlichen Gesetzbuch, ihn zu seinem Vergehen verleitet haben.

Aus allen diesen Gründen und in der Hoffnung, daß der Ulr. Schütz durch die bereits eingestandene Straffe gewarnet, künftig nicht mehr von dem Wege der Sittlichkeit und Rechtschaffenheit abweichen werde, schlägt der Vollz. Rath Ihnen B. G. vor, demselben den noch übrigen Theil seiner Kettenstraffe dahin nachzulassen, daß er bis zum Verfluß der ganzen Straffzeit in seine Gemeinde eingegränzt werde.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag nichts zu bemerken habe,

der verordnet, daß keine in Helvetien angesessene Fremde, welche das Bürgerrecht seit Einführung der Constitution nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, als helvetische Bürger anzusehen seyen.

Die 2te Discußion wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionscommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Zuschrift der Handlungskammer von Lugano, worin sie vorstellt, daß bey einer etwanigen Zusammenschmelzung der italienischen Cantone, Lugano am füglichsten zum Hauptort des vereinigten Cantons erhoben werden könnte.

---

Am 6. Jan. war keine Sitzung.

---

## Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

Präsident: Bay.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Heute ist der 7te Jenner. Erlauben Sie B. G. daß ich Sie bey diesem Anlaß an die Hauptzwecke des vorjährigen 7ten Jenners und 7ten Augusts erinnere; sie waren: Gleichheit und Freyheit, die unwandelbaren Grundlagen unserer politischen Umschaffung, gereiniget von den Schlacken des demagogischen Pöbelsinns und einer revolutionären Willkühr, durch eine definitive Organisation zu befestigen, und das Recht, das jedem das Seinige läßt und jedem das Seinige giebt, zu heiligen.

Den ersten Zweck haben wir größtentheils erreicht; den zweyten kündiget uns der nahe Frieden an; zur Vollendung des dritten ruft uns unser eigenes Gefühl von Gerechtigkeit und die sehnliche Erwartung der Nothleidenden auf.

B. G. Ihr habet bereits einen entschiedenen Schritt gethan, Ihr habt das ungerechte Gesetz vom 10. Nov. 1798 widerrufen; aber nun fodert die Ruhe des Landes von Euch einen zweyten Schritt: Daß Ihr nemlich an die Stelle des ungerechten Gesetzes, ein gerechteres setzet.

In baldiger Erwartung eines frischen Gesetzes über die Ablöslichkeit der Zehnden von der Finanzcommission, ertheile ich zu Beendigung des Gesetzes über den Loskauf der Bodenzinse, dem B. Füßli das Wort.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom December 1800.


Seite.

1. Gesetz, welches verordnet, die Suppleanten des obersten Gerichtshofs und diejenigen der Cantonsgerichte, sollen zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalten, nicht mehr zusammenberuffen werden. (3. Dec.) 837. 880
2. Gesetz, welches verordnet, es sollen die Todesurtheile den Verbrechern nicht eher bekannt gemacht werden, bis sie vom Ob. Gerichtshof bestätigt sind. (4. Dec.) 880. 896
3. Gesetz, betreffend die einsweilige Einrichtung der Rechtspflege im Cant. Wallis. (6. Dec.) 865. 897
4. Dekret, das dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für Erhaltung der öffentlichen Gebäude einen Credit von 20,000 Fr. bewilligt. (6. Dec.) 897
5. Gesetz, welches die Staatsabgaben für das Jahr 1800 (Juni 1800 bis Juni 1801) festsezt. (13. Dec.) 843. 924
6. Gesetz über die Theilung der Gemeindsgüter und besonders der Gemeindswaldungen. (15. Dec.) 875. 924
7. Gesetz über die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiederersetzung. (15. Dec.) 855. 927
8. Dekret, welches den Commissarien der Gesetzgebungsbibliothek einen Credit von 800 Fr. eröffnet. (20. Dec.) 955
9. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Thurgau zu verkauffenden Nationalgüter. (20. Dec.) 952
10. Dekret, betreffend die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl Cant. Thurgau. (23. Dec.) 960
11. Dekret, welches den Saaliaspektoren des gesetzgeb. Raths einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 963
12. Dekret, welches dem Ob. Gerichtshof für seine Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 968
13. Dekret, welches verordnet, es können an Bezahlung der zu verkauffenden Nationalgüter, auch die Foderungen der im Rückstand sich befindlichen Beamten angenommen werde. (30. Dec.) 977